



Betrieblicher Tierseuchen- Notfallplan

für die nicht gewerbliche Haltung von Geflügel und anderen Vögeln

Stand: Mai 2024



Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Telefon: +49 361 573811515

E-Mail: tierseuchen@tmasgff.thueringen.de

www.soziales.thueringen.de

Redaktion/Autoren

Thüringer Arbeitsgruppe zur Auslegung von Art. 13 der VO (EU) 2020/687 – Schwerpunkt Rassegeflügel

Titelbild:

Thomas Stötzer

© 2024 TMASGFF

Inhalt

1. ERLÄUTERUNGEN.....	4
2. BETRIEBSDATEN	6
3. FRÜHERKENNUNG	7
4. NOTFALLKONTAKTE	8
5. SOFORTMASSNAHMEN IN DER VOGELHALTUNG – BIS ZUR VORLAGE AMTSTIERÄRZTLICHER ANWEISUNGEN	9
6. AMTSTIERÄRZTLICHE ANWEISUNGEN.....	10

1. EINFÜHRUNG

Wenn eine Tierseuche ausbricht, muss schnell gehandelt werden, um mögliche Schäden zu abzuwenden. Dazu müssen alle nötigen Informationen vorliegen und die zu ergreifenden Maßnahmen bekannt sein. Diese Vorlage für einen betrieblichen Tierseuchen-Notfallplan soll Rassegeflügelhaltende dabei unterstützen, sich auf einen möglichen Tierseuchenfall ausreichend vorzubereiten.

Die „Thüringer Arbeitsgruppe zur Auslegung von Art. 13 der VO (EU) 2020/687 – Schwerpunkt Rassegeflügel“ hat ein Biosicherheitskonzept für Rassegeflügelhaltungen erarbeitet. Es ist gestaffelt aufgebaut und setzt sich zusammen aus drei Biosicherheitsstufen. Biosicherheitsstufe I beinhaltet betriebliche Maßnahmen, die kontinuierlich in der Vogelhaltung angewendet werden. Die Biosicherheitsstufe II beinhaltet verstärkte Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsdruck. In Biosicherheitsstufe III werden die höchsten Anforderungen an die Biosicherheit im Betrieb gestellt. Diese sind im Tierseuchenfall erforderlich. Für den Tierseuchenfall ist durch den Vogelhalter ein eigener Tierseuchen-Notfallplan vorzuhalten.

Für Rassegeflügelhalter, die vom Ausnahmetatbestand des Art. 13 der Verordnung (EU) 2020/687 Gebrauch machen möchten, ist die Erstellung eines betrieblichen Biosicherheitskonzeptes sowie eines Tierseuchen-Notfallplanes für ihre Vogelhaltung verpflichtend. Diese Vorlage kann als Grundlage für den betrieblichen Tierseuchen-Notfallplan verwendet werden.

Der Tierseuchen-Notfallplan fasst zusammen:

- welche Materialien zur Umsetzung der nötigen Biosicherheitsmaßnahmen erforderlich sind (inkl. Menge und Bezugsquelle),
- wer zu informieren ist und
- wo benötigte Auskünfte eingeholt werden können.

Der Tierseuchen-Notfallplan beschreibt wichtige betriebliche Kontakte und Maßnahmen im Tierseuchenfall. Die Inhalte des Tierseuchen-Notfallplanes werden im Tierseuchenfall durch den Betrieb eigenverantwortlich umgesetzt.

Der/ die Tierhaltende ist für die Umsetzung des Tierseuchen-Notfallplans verantwortlich.

Informationen zur aktuellen Tierseuchenlage und zu erforderlichen Maßnahmen können eingeholt werden beim

- zuständigen Veterinäramt,
- betreuenden Tierarzt,
- Geflügelgesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse und
- auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Institutes unter folgendem Link:
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegel-pest/>

2. BETRIEBSDATEN

TIERHALTER:IN	
ANSCHRIFT	
KONTAKT Tel.-Nr./ E-Mail	
VVVO-NUMMER	
TIERÄRZTLICHE BETREUUNG	
ZUSTÄNDIGES VETERINÄRAMT	

Dieser Tierseuchen-Notfallplan wurde

erstellt am: _____ durch _____

aktualisiert am: _____ durch _____

3. FRÜHERKENNUNG

1. Die Geflügelpest-Verordnung gibt vor, wann der Ausbruch der Geflügelpest abzuklären ist:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung: Früherkennung

(1) Wenn innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens 3 Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestands von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 % der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestands von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 %, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder des räumlich getrennten Teils des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

2. Auch aus anderen Gründen, kann der Verdacht des Ausbruchs der HPAI bestehen bzw. muss zur Sicherheit abgeklärt werden. Diese sind beispielsweise der Kontakt zu einem Ausbruchs- oder Verdachtsbestand sowie die Lage der Vogelhaltung in unmittelbarer Nachbarschaft eines Ausbruchsbetriebes.

Sobald eine in § 4 der Geflügelpest-Verordnung beschriebene Situation eintritt oder bekannt wird, dass in einem Kontaktbetrieb ein Geflügelpest-Ausbruch oder -Verdacht besteht, ist unverzüglich das zuständige Veterinäramt zu informieren!

4. NOTFALLKONTAKTE

VETERINÄRAMT	
RETTUNGSLEITSTELLE DES KREISES bei Nichterreichbarkeit des Veterinäramtes	
HOFTIERARZT	
WEITERE WICHTIGE KONTAKTE	
THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE	
Geflügelgesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse	03641 / 88 55 13
SECANIM	

5. SOFORTMASSNAHMEN IN DER VOGELHALTUNG – BIS ZUR VORLAGE AMTSTIERÄRZTLICHER ANWEISUNGEN

1. Mit Ausnahme des Tierbetreuers dürfen Personen die Stallungen oder Aufenthaltsorte der Vögel nicht mehr betreten.

Die Tierbetreuung in den einzelnen epidemiologischen Einheiten wird durch folgende Personen gesichert, die in die Arbeitsabläufe eingewiesen und mit den Inhalten des Biosicherheitskonzeptes und des betrieblichen Tierseuchen-Notfallplans vertraut sind:

Bezeichnung der epidemiologischen Einheit	Name und Anschrift des/ der Tierbetreuenden

2. Alle Personen, die seit Auftreten der im Rahmen der Früherkennung festgestellten Situation direkten Kontakt zu den betroffenen Vögeln hatten, betreten keine andere Vogelhaltung und vermeiden Kontakte zu anderen Vogelhaltern.
3. Es unterbleibt jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Vogelhaltung.
4. Alle Tiere bleiben an ihrem derzeitigen Standort. Tiertransporte, Ein- oder Ausstellungen sind nicht möglich.
5. Aus dem betroffenen Vogelbestand werden keine tierischen Produkte, tierische Nebenprodukte und Gegenstände, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind, verbracht.
6. Tierische Ausscheidungen verbleiben im Stall, Kadaver werden vor Ort sicher gelagert.
7. An den Zugängen zu den Stallungen wird unverzüglich eine Hygieneschleuse mit Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen für Schuhe und Hände sowie für den Kleidungswechsel eingerichtet.
8. Jeder Stall oder sonstiger Aufenthaltsort von Vögeln wird, soweit möglich, abgeschlossen und das Gelände wird vor unbefugtem Zutritt gesichert.

6. AMTSTIERÄRZTLICHE ANWEISUNGEN

Alle weiteren Maßnahmen werden durch den Amtstierarzt angewiesen. Diese betreffen z.B.:

- Betriebssperre
- Untersuchung und Probenahme
- Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen sowie Entwesung
- Tötung und Ausnahmen von der Tötung
- Entsorgung
- Entscheidung über Ausnahmen von der Verbringungssperre für Tiere und Tierische Nebenprodukte

Die Amtstierärztlichen Anweisungen sind vollumfänglich zu befolgen.

Sofern konkrete epidemiologische Einheiten auf Grundlage von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2020/687 von der Tötungsanordnung ausgenommen werden, sind die besonderen amtstierärztlichen Anweisungen für diese Teilbestände zu beachten. Grundsätzlich gültig ist der Inhalt der folgenden Aufzählung.

In jeder von einer Tötungsanordnung ausgenommenen epidemiologischen Einheit:

- ist der Zugang zum Aufenthaltsbereich der Vögel nur für den Tierbetreuer, den betreuenden Tierarzt und Mitarbeiter des Veterinäramtes erlaubt.
- trägt sich jede Person, die den Stall betritt, im Besucherbuch ein.
- werden die Vögel ausschließlich von einer dazu bestimmten Person betreut (s.u.), die
 - den Stall nur über die Hygieneschleuse in sauberer Schutzkleidung betritt und
 - vor und nach Arbeiten im Stall Hände und das Schuhwerk desinfiziert, bis zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen keine andere Vogelhaltung betritt und nicht in die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der HPAI-positiven Bereiche dieser Vogelhaltung involviert ist.
- wird der Gesundheitszustand der Vögel mehrmals täglich beobachtet; jede Auffälligkeit wird dokumentiert, z.B. im Bestandsregister, und das zuständige Veterinäramt wird unverzüglich informiert.
- werden Gerätschaften und Maschinen, die für die Betreuung der Vögel unbedingt benötigt werden, nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion eingebracht. Sie verbleiben bis zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen vor Ort und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- wird der Bedarf an Futter, Einstreu und Beschäftigungsmaterial für mind. 42 Tage direkt am Hof, möglichst in der epidemiologischen Einheit, wildvogelsicher gelagert.
- wird der anfallende Mist vor Ort sicher gelagert (erforderliche Lagerkapazität: für mind. 42 Tage).
- wird jeder verendete oder gemerzte Vogel im TLV untersucht und bis zur Abholung in der epidemiologischen Einheit sicher gelagert.
- wird der Schädner- und Schädlingsbefall regelmäßig kontrolliert und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt bekämpft.

Wer die Tierbetreuung übernimmt, ist verbindlich festgelegt:

Bezeichnung der epidemiologischen Einheit	Name und Anschrift des/ der Tierbetreuenden

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen benötigtes Material

Um die erforderlichen Maßnahmen im Notfall unverzüglich umsetzen zu können, sollte dazu benötigtes Material möglichst bereits vorhanden sein. Ideal ist die Bevorratung mit dem Bedarf für eine Woche, um auf Feiertage und Lieferfristen vorbereitet zu sein.

Material	Menge	Lagerort
Einwegschutzkleidung Overalls		
Stiefelüberzieher		
Seuchenschutzwannen oder -matten		
Desinfektionsmittel für das Schuhwerk		
Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion		
Desinfektionsmittel für Gerätschaften und Fahrzeuge		
Desinfektionsmittel für Oberflächen im Stall		
Branntkalk		

zur Desinfektion von Festmist, Ausläufen, unbefestigten Böden und Wegen		
Hochdruckreiniger		
Rückenspritze		
zur Desinfektion von Flächen und Geräten		
<i>ggf. Absperrvorrichtungen oder -bänder</i>		
<i>ggf. zusätzliche Arbeitsgeräte</i>		

Bezugsquellen für im Tierseuchenfall benötigte Materialien

Material mit Angabe notwendiger Eigenschaften	Lieferant
Desinfektionsmittel Gerätschaften, Ställe, Schuhe, Fahrzeuge - DVG-gelistet - Bezeichnung Produkt:	
Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion - RKI-gelistet - Bezeichnung Produkt:	

Einwegschutzkleidung für Besucher, Hilfskräfte - Overalls mit Kapuze oder separate Kopfbedeckung	
Stiefelüberzieher für Besucher, Hilfskräfte - robust (sonst schnell kaputt)	
Branntkalk	

Übersicht: im Betrieb vorhandene Unterlagen	aktueller Stand vom (Datum)
betriebliches Biosicherheitskonzept	
aktuelles Bestandsregister	
Reinigungs- und Desinfektionsplan	
Liste mit benötigten Materialien und Bezugsquellen (s.o.)	
aktuelles Besucherbuch	

Die Erstellung dieses betrieblichen Tierseuchen-Notfallplans haben folgende Personen unterstützt:

Name und Funktion / Einrichtung	Datum, Unterschrift

Er wurde dem zuständigen Veterinäramt vorgelegt am _____.

Der Inhalt dieses Tierseuchen-Notfallplanes wird allen Personen, die in die Betreuung des Vogelbestands eingebunden sind, bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/ der Tierhaltenden)